

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

20. Stück, 29.11.1896

Gesetzblatt

für das

Herzogthum Oldenburg.

XXXI. Band. (Ausgegeben den 29. November 1896.) 20. Stück.

Inhalt:

- N^o 36.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 20. November 1896, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten.
- N^o 37.* Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. November 1896, betreffend die Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien.

N^o 36.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für das Großherzogthum, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten.

Oldenburg, den 20. November 1896.

Zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 12. August 1896, betreffend die Abänderung des Gesetzes über die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften vom 1. Mai 1889 sowie den Geschäftsbetrieb von Konsumanstalten, wird im Anschluß an die Ministerial-Bekanntmachung vom 14. October 1889 Folgendes bestimmt:

Unter der Bezeichnung „höhere Verwaltungsbehörde“
im Artikel 1 des Reichsgesetzes sind zu verstehen:

- a) im Herzogthum Oldenburg das Staatsministerium,
Departement des Innern,
- b) in den Fürstenthümern Lübeck und Birkenfeld die
Regierungen.

Oldenburg, den 2. November 1896.

Staatsministerium.

Jansen.

Mugenbecher.

1896

1. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumstellen
über die Verwaltung des Landes- und Wirtschaftsgesetzgebens vom
12. August 1896 betreffend die Abänderung des Gesetzes
1896 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom
1. Mai 1896 betreffend die Abänderung des Gesetzes
1896 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom
1. Mai 1896 betreffend die Abänderung des Gesetzes

1896

1. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumstellen
über die Verwaltung des Landes- und Wirtschaftsgesetzgebens vom
12. August 1896 betreffend die Abänderung des Gesetzes
1896 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom
1. Mai 1896 betreffend die Abänderung des Gesetzes
1896 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom
1. Mai 1896 betreffend die Abänderung des Gesetzes

1. Bei 1896 wurde der Geschäftsbereich von Konsumstellen
über die Verwaltung des Landes- und Wirtschaftsgesetzgebens vom
12. August 1896 betreffend die Abänderung des Gesetzes
1896 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom
1. Mai 1896 betreffend die Abänderung des Gesetzes
1896 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom
1. Mai 1896 betreffend die Abänderung des Gesetzes



№. 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien.

Oldenburg, den 23. November 1896.

Auf Grund des Artikels 9, §. 6 des Gesetzes vom 5. December 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, erläßt das Staatsministerium mit Höchster Genehmigung für das Herzogthum Oldenburg folgende Bestimmungen über die Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien.

§. 1.

Die Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien müssen so gelegen und beschaffen sein, daß Grundwasser oder Regenwasser in dieselben nicht eindringen kann. Wohn- und Schlafräume müssen von Ziegelöfen mindestens 4 m und von Aborten, Düngerstätten und Schweineställen so weit entfernt sein, daß deren Ausdünstungen nicht in die Räume gelangen.

Auf bereits bestehenden Ziegeleien dürfen Wohn- und Schlafräume, deren Entfernung von Ziegelöfen weniger als 4 m beträgt, als solche mit Genehmigung des Amts, bezw. in den Städten I. Klasse des Stadtmagistrats beibehalten werden, wenn die Luft in denselben durch die Defen nicht in gesundheitschädlicher Weise beeinflusst wird.

§. 2.

In jedem Schlafräum dürfen nur so viele Personen untergebracht werden, daß auf jede derselben mindestens 3 qm Fußbodenraum und 10 cbm Lustraum kommen.

Bei bereits bestehenden Ziegelei- Arbeiter- Wohnungen kann vom Amte bezw. Stadtmagistrate ein geringerer Raumgehalt für je eine Person gestattet werden. Es sind jedoch in der Regel $2\frac{1}{2}$ qm Fußbodenraum und 7 cbm Luft- raum als die geringsten zulässigen Maße anzusehen.

An der Innenseite der Thür eines jeden Schlafrumes ist eine vom Gemeindevorstand ausgestellte Bescheinigung über den Raumgehalt (Fußbodenraum und Luft- raum) und die hiernach zulässige Belegzahl anzubringen.

§. 3.

Jeder Schlafrum muß mit einem gepflasterten, cemen- tirten oder gedielten Fußboden sowie mit einer verschließ- baren, nach außen aufschlagenden Thür versehen sein. Fenster müssen in solcher Größe vorhanden sein, daß der Raum vom Tageslicht ausreichend beleuchtet wird, und ist mindestens ein Fenster so herzustellen, daß es zur aus- reichenden Lüftung des Raumes sowie auch als Nothaus- gang benutzt werden kann. Falls zum Deffnen eingerichtete Fenster nicht so angebracht sind, daß in dem oberen Theile des Raumes ein Luftabzug bewirkt werden kann, so sind in der Decke oder dicht unter derselben verschließbare Lüftungs- öffnungen in solcher Größe anzubringen, daß für je 5 oder weniger Personen mindestens $\frac{1}{10}$ qm Ventilationsöffnung vorhanden ist.

Bei bereits vorhandenen Arbeiterwohnungen auf Ziege- leien bleibt auf besonderen Antrag des Ziegeleibesitzers dem Amte bezw. Stadtmagistrat die Entscheidung darüber über- lassen, ob durch Einrichtung anderer Ventilationsanlagen hinreichende Lüftung der Räume beschafft werden kann.

§. 4.

Jedem neu eintretenden Arbeiter sind die Bettstücke rein zu überliefern. Die Bettwäsche ist mindestens alle

sechs Wochen, das Bettstroh mindestens ein Mal während der jährlichen Betriebszeit zu erneuern.

In Ziegeleien, welche nach Erlass dieser Bekanntmachung neu errichtet werden, ist das Schlafen mehrerer Personen in einer Lagerstätte unzulässig.

§. 5.

Die Schlafräume dürfen nicht als Kochraum benutzt werden, das Aufbewahren von Nahrungsmitteln und von stark riechenden Gegenständen in den Schlafräumen ist verboten.

§. 6.

Die Wände der Aufenthalts-, Speise- und Schlafräume sind jährlich spätestens 8 Tage vor der Ingebrauchnahme frisch zu weissen.

§. 7.

Die Wohn- und Schlafräume sind während ihrer Benutzung täglich gehörig zu reinigen und zu lüften.

§. 8.

Den Arbeitern ist in oder dicht bei den Schlafräumen Gelegenheit und Geräth zum Waschen zu geben.

§. 9.

In der Nähe der Arbeiterwohnungen muß ein Brunnen von solcher Beschaffenheit vorhanden sein, daß er ausreichende Mengen guten gesunden Trinkwassers liefert. Ausnahmen von dieser Vorschrift kann das Amt bezw. der Stadtmagistrat zulassen, wenn nach den Bodenverhältnissen die Anlegung guter Brunnen nicht oder doch nicht ohne übermäßige Kosten möglich ist. In diesem Falle ist den Arbeitern Ge-

legenheit zum Abkochen des denselben zur Verfügung zu stellenden Wassers zu geben.

§. 10.

Bei jeder Arbeiterwohnung müssen ausreichende, ordnungsmäßige Einrichtungen zur Ableitung von Küchen- und Gebrauchswässern vorhanden sein. Wo solche nicht hergestellt werden können, sind gemauerte, wasserdichte und verdeckte Gruben zur Aufnahme der Abwässer anzulegen und in gutem Stande zu erhalten.

Kehricht und Küchenabfälle dürfen nicht neben den Arbeiterwohnungen angehäuft werden.

§. 11.

Auf jeder Ziegelei muß für je 25 Arbeiter ein Abort vorhanden sein, welcher sich stets in ordentlichem Zustande befinden muß.

Die Aborte müssen mit Kübeln, welche nach Bedarf entleert werden, oder mit gemauerten und bedeckt zu haltenden Gruben versehen sein, deren Inhalt mindestens einmal im Jahre abzufahren ist.

Ob andere Arten von Aborten zulässig sind, entscheidet das Amt bezw. der Stadtmagistrat.

Den Inhalt der Abortskübel, Gruben u. auf Düngerstätten zu bringen, zu welchen Schweine gelangen können, ist verboten.

§. 12.

Auf jeder Ziegelei, auf welcher mehr als 5 Arbeiter wohnen, muß ein heizbares, gedieltes, von Wohn- und Schlafräumen getrenntes Krankenzimmer vorhanden sein von solcher Größe, daß auf jedes Bett 6 qm Bodenfläche

und 20 cbm Lustraum kommen. Für eine Zahl von mehr als 5 und bis zu 30 Arbeitern und bei größerer Arbeiterzahl für jede weitere Anzahl bis zu 30 Arbeitern muß ein Krankenbett nebst Wäsche vorhanden sein. Krankenzimmer dürfen zu anderen Zwecken nicht benutzt werden. Jeder bettlägerige Kranke ist sofort im Krankenzimmer unterzubringen.

Von der Einrichtung von Krankenzimmern kann abgesehen werden, wenn zu sofortiger Unterbringung Kranker in anderer geeigneter Weise Gelegenheit gegeben ist. Die Frage, ob ein solcher Fall vorliegt, bleibt auf einen in jedem Falle besonders zu stellenden Antrag der Entscheidung des Amtes bzw. Stadtmagistrats überlassen.

§. 13.

Für die Befolgung vorstehender Vorschriften sind die Ziegeleibesitzer bzw. deren Vertreter oder Betriebsleiter (Ziegelmeister) verantwortlich.

Ein Exemplar dieser Bekanntmachung muß auf jeder Ziegelei im Besitze des Betriebsleiters (Ziegelmeisters) sich vorfinden, außerdem muß ein zweites Exemplar an einer überall zugänglichen sichtbaren Stelle in jeder Wohnstube aufgehängt werden.

§. 14.

Uebertretungen dieser Bekanntmachung werden, sofern nicht nach anderen Vorschriften eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 M. bestraft.

§. 15.

Diese Bestimmungen treten am 1. April 1897, bezüglich des §. 11 am 1. Juli 1897 in Kraft; bezüglich der

bereits bestehenden Arbeiterwohnungen auf Ziegeleien treten jedoch die Bestimmungen in den §§. 1, 2, 3 und 12 erst am 1. April 1898 in Kraft.

Oldenburg, den 23. November 1896.

Staatsministerium.

Departement des Innern.

Sansen.

Tappenbeck.

§. 12.
Die Bestimmungen dieser Verordnung sind für die Ziegeleien, welche unter der Aufsicht des Ziegemachers (Ziegmachers) stehen, anzuwenden. Die Ziegeleien, welche unter der Aufsicht des Ziegemachers (Ziegmachers) stehen, sind in der Weise zu betreiben, dass die Arbeiterwohnungen, welche auf den Ziegeleien vorhanden sind, den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen. Die Ziegeleien, welche unter der Aufsicht des Ziegemachers (Ziegmachers) stehen, sind in der Weise zu betreiben, dass die Arbeiterwohnungen, welche auf den Ziegeleien vorhanden sind, den Bestimmungen dieser Verordnung entsprechen.

